

## **Richtlinie für die Inanspruchnahme des Sozialfonds in der Gemeinde Hitzhofen**

### **1. Präambel**

Die Gemeinde Hitzhofen, die Pfarreien Hitzhofen und Hofstetten, die Krankenpflegevereine Hitzhofen und Hofstetten gründen einen Sozialfonds. Mittel aus dem Sozialfonds werden für bedürftige Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hitzhofen und dem Ortsteil Lippertshofen auf Antrag zur Verfügung gestellt. Anträge sind schriftlich an den Bürgermeister, den Pfarrer oder an die Vorsitzenden der Krankenpflegevereine zu stellen. Die Mittel werden zweckgebunden im Rahmen der Familien-, Alten-, und Krankenpflege verteilt. Laufende Unterstützung wird nicht gewährt. Der Sozialfonds kann in Anspruch genommen werden, wenn keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch gewährt werden. Bei den folgenden Beispielen werden Zahlungen aus dem Sozialfonds geleistet:

- Unterstützung und Förderung von Kindern, deren Eltern nicht die finanziellen Mittel haben (z.B. Zuschuss zum PC, Teilnahme an einer Abschluss- und Klassenfahrt etc.)
- Unterstützung von bedürftigen Alleinerziehenden
- Übernahme von Aufwendungen im Zusammenhang mit einer schweren Erkrankung
- Unterstützung von älteren Mitbürgern mit geringer Rente
- Unterstützung von Personen, die unverschuldet in Not geraten sind

### **2. Finanzielle Ausstattung des Sozialfonds**

Der Sozialfonds erhält seine Mittel aus Spenden. Die Spender erhalten eine bei der Einkommensteuer-Erklärung absetzbare Spendenquittung. Als Startkapital zahlen die Gemeinde Hitzhofen, der Krankenpflegeverein Hitzhofen und der Krankenpflegeverein Hofstetten jeweils 2.000 € in den Sozialfonds ein.

### **3. Verwaltung der Mittel**

Die Geldmittel werden im Sozialfonds verwaltet und nachgewiesen. Alle Einnahmen und Ausgaben werden in einem Kassenbuch dokumentiert. Eingehende Spenden werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, wenn der Spender keine Einwände hat. Die einzelnen Ausgaben werden nicht öffentlich bekannt gegeben. Zum Jahresende wird der Gemeinderat über das Gesamtvolumen der Ausgaben informiert. Verwaltungskosten fallen nicht an. Das Gremium trifft sich in unregelmäßigen Abständen und entscheidet über die Anträge. Eine Person aus dem Gremium wird zum Kassensführer gewählt.

#### 4. Auszahlungsbedingungen

Über die Gewährung von Mitteln aus dem Sozialfonds wird im Einzelfall durch ein Vergabegremium entschieden. Diesem Gremium gehören an:

1. Bürgermeister der Gemeinde Hitzhofen

Pfarrer der Pfarreien Hitzhofen und Hofstetten

1. Vorsitzender des Krankenpflegevereins Hitzhofen

1. Vorsitzender des Krankenpflegevereins Hofstetten

#### 5. Auflösung

Bei Auflösung des Sozialfonds gehen die vorhandenen Mittel zu gleichen Teilen an die Gemeinde Hitzhofen, Krankenpflegeverein Hitzhofen und Krankenpflegeverein Hofstetten.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Mai 2015 in Kraft

Hitzhofen, 30.04.2015

  
Roland Sammüller

1. Bürgermeister

  
Heinrich Dworak

1. Vorsitzender Krankenpflegeverein Hitzhofen

  
Alfred Schimmer

1. Vorsitzender Krankenpflegeverein Hofstetten

  
Alois Spies

Pfarrer